

RATGEBER RECHT: WITWENRENTE

Eine Leserin möchte Folgendes wissen: «Ich habe mich vor fünf Jahren von meinem Mann scheiden lassen. Bei der Scheidung wurde mir ein unbefristeter Ehegattenunterhalt zugesprochen. Nun ist mein Exmann gestorben. Habe ich nun auch als Geschiedene Anspruch auf eine Witwenrente?»

Ja. Geschiedene haben nach dem Tod des ehemaligen Ehepartners unter den gleichen Voraussetzungen wie Verheiratete Anspruch auf Verwitwenrente, wenn der Expartner im Zeitpunkt seines Ablebens aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder eines gerichtlichen Vergleichs laufende, wiederkehrende Unterhaltsbeiträge zu



Dr. Michael Ritter: Rechtsanwalt, Partner bei Ritter & Ritter Advokatur AG, Vaduz.

leisten hatte. Die Höhe der Verwitwenrente richtet sich grundsätzlich nach dem entfallenen Unterhaltsbetrag, kann jedoch maximal 80 % der jeweils gültigen AHV-Höchstrente, zurzeit also CHF 1824.– betragen. Hat der Anspruchsberechtigte gleichzeitig einen Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente, wird nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet. Kein Anspruch auf Verwitwenrente besteht nach der Scheidung, wenn der Geschiedene eine Kapitalabfindung für den nahehelichen Unterhalt erhalten hat oder der Unterhaltsanspruch zum Zeitpunkt des Todes z. B. wegen einer Befristung des Unterhalts oder wegen Wiederverheiratung nicht mehr bestand.